Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

8. August 1874.

Nr. 31.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Breis per Semester ist franko burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birett an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Rebattien: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Gesehentwurf über bie neue Militarorganisation. (Fortsehung.) Organe fur Schaffung, Berwaltung und Leitung bes heeres. (Fortsehung.) — Eibgenoffenschaft: Protofoll; Truppengusammenzug ber IX. Division.

Un unfere Lefer.

Mit einer ber nächsten Nummern erhalten unsere verehrl. Herren Abonnenten gratis als Beilage zur "Militärzeitung" bie vom Eidgen. Stabsbüreau herausgegebenen zwei Uebersichtskarten für ben biesjährigen Truppenzusammenzug.

Die Redaktion ..

Der Gefekentwurf über die neue Militär= organisation.

(Fortfepung.)

Wenn man fich aber schon innerhalb bes angenommenen Rahmens ber Bataillonsstärke bewegen will, so setze man an die Stelle ber 3 Divisionen 3 Rompagnien mit einer Kriegsftarte von 234 Mann (im Frieden bei ben Uebungen ergeben fich 156 Mann). Zu einer solchen Kompagnie nebst Hauptmann 4 Offiziere (2 Ober= und 2 Unter= lieutenants) macht beim Bataillon ein Ersparniß von 9 Offizieren gegenüber ber jetigen Organisa= tion und bes Entwurfes. Der Stand ber Bacht= meister mußte allerbings auf 6-8 gebracht werben. Da fünftig auf die Ausbilbung ber Offiziere mehr Sorgfalt verwendet wird, fo follte man fich nicht scheuen, stärkere Rompagnien einzuführen. Theilt man diese in 3 Buge, so ist bei ber Infanterie die Dreitheilung bis jum Regiment burchgeführt. 3 Buge 1 Kompagnie; 3 Kompagnien 1 Bataillon; 3 Bataillone 1 Regiment; biefes hatte um fo mehr Bortheil als bei ber Kavallerie bie Dreitheilung, wie es scheint, auch beabsichtigt wird.

Bataillons ftab.

Unter bem Stand bes Bataillonsstabes werben Träger, Wärter u. s. w. aufgeführt. In Art. 9 wird bann wieber gesagt, diese und die Quartiers meister gehören zu ben Sanitäts= resp. zu ben Ber-

waltungstruppen.*) Nun wenn sie zu ben Sanistätss und Berwaltungstruppen gehören, so gehören sie nicht zu bem Stand bes Infanterie-Bataillons, ober wenn sie zu biesem gehören, nicht zu jenem. Beibes kann es nicht geben.

Die Träger, Wärter u. f. w. ben Sanitätstrup= pen zu belassen, scheint angemessen. Auch sollte man sie ben Bataillonen nur nach Bebarf zuweisen.

Im Frieden einem Bataillon solche 20 Indivisuen zuzuweisen, die wenig oder gar keine Beschäfztigung haben, in den Wirthshäusern herumlungern, dieses würde ebenso wenig für die Betreffenden, wie für das Ansehen, noch die Woral der Truppen vorstheilbaft sein.

Wenn diese Truppen schon zur Sanität und der Quartiermeister zu den Verpflegstruppen zählen soll, so werden sie auch die Unisorm dieser Korps tragen muffen.

Auf jeben Fall sollte man ben allgemeinen Grundsfat ber Organisation aufrecht erhalten, baß ein Individuum nicht zwei Truppenkörpern, nicht zwei Branchen zugleich angehören könne.

Was wir hier von ber Infanterie gefagt haben, gilt bezw. auch von ben anbern Truppenkörpern bes kombattanten Theiles ber Armee.

Wenn, wie wir später sehen werben, schon bie Formation von sog. Regimentern beliebt, so ist schwer begreislich, warum die Stäbe der Bataillone (bieser undefinirten Einheit) so zahlreich gemacht worden sind. Füglich hätte man dieselben auf den Bataillonschef, Bataillonsadjutant, Bataillonstromspeter, Bataillonstambour und Büchsenmacher besichränken dursen, das übrige Personal dem Regimentsstad zuweisen können. Es ist gerade ein Vors

^{*)} Konsequenter Weise hatte man auch bie Kompagniefouriere und Trainsolbaten ber Proviantwagen ber Bataillone bazu gablen muffen.